

VeBON Geschäftsbedingungen

für Aktivitäten

Diese Bedingungen treten am 1. Januar 2012 für Vereinbarungen die an oder nach diesem Tag geschlossen sind in Kraft.

Artikel 1: Definitionen

In diesen Bedingung und den betreffenden geltenden Vereinbarungen wird verstanden unter:

1. Sport im Freien: alle Sport- oder Freizeitaktivitäten im Freien an denen unter Begleitung, oder mit vorheriger Unterweisung, teilgenommen werden kann und wobei hauptsächlich körperliche Anstrengungen und abenteuerliches Erlebnis eine Rolle spielen, sowohl im Innen- und Außenbereich; Auch motorisiert, wenn nicht bestimmt als öffentliches Verkehrsmittel.

2. Arrangement: Durch den Unternehmer gewerblich oder beruflich organisiert oder angebotene Dienstleistung oder Aktivität oder Kombination aus Dienstleistungen oder Aktivitäten, sowie das Bereitstellen von Einrichtungen. Diese Dienstleistungen, Aktivitäten oder Einrichtungen können bestehen aus der Vermietung oder dem Verkauf von Material, dem Bieten von Transport oder Aktivitäten, der Bereitstellung von (Wohn-/Beherbergung) Unterkunft(en), das Geben von Instruktionen und das (lassen) Begleiten bzw. Unterstützen von einem (von Teilen) Programm an Aktivitäten. Unter begleitende Arrangements oder begleitende Aktivitäten wird verstanden: Arrangements oder Aktivitäten die durch einen Vertreter der Unternehmer begleitet werden.

3. Dienst: alle Maßnahmen zur Vorbereitung oder Unterstützung von der Durchführung des Sportes im Freien. Hierunter wird unter anderem verstanden die Vermietung oder der Verkauf von Material, das Bereitstellen von Transport, das Bereitstellen von Unterkunft(en), das Geben von Instruktionen und das (lassen) Begleiten bzw. Unterstützen vom (von Teilen) Sport im Freien.

4. Aktivität: durch den Unternehmer gewerblich oder beruflich organisiert oder angebotene(r) Sport im Freien oder Dienstleistung oder Kombination aus Dienstleistung und Sport im Freien.

5. Begleitende Aktivitäten: Aktivitäten, die durch (einen Vertreter vom) den Unternehmer begleitet werden.

6. Eintägige Aktivität: eine Aktivität, die durch den Unternehmer angeboten wird und die insgesamt nicht mehr als 24 Stunden dauert und in der keine Übernachtung inbegriffen ist.

7. Mehrtägige Aktivität: eine Aktivität, die durch den Unternehmer angeboten wird und die insgesamt mehr als 24 Stunden dauert und in der eine Übernachtung inbegriffen ist.

8. Eintägiges Arrangement: eine Dienstleistung oder Aktivität oder Kombination aus Dienstleistungen oder Aktivitäten die durch einen Unternehmer angeboten wird und die insgesamt nicht mehr als 24 Stunden dauert und in denen keine Übernachtung inbegriffen ist und mindestens 1 Tagesabschnitt umfasst.

9. Mehrtägiges Arrangement: eine Dienstleistung oder Aktivität oder Kombination aus Dienstleistungen oder Aktivitäten die durch einen Unternehmer angeboten wird und die insgesamt mehr als 24 Stunden dauert und in der mindestens eine Übernachtung enthalten ist.

10. Unternehmer: derjenige der, in der Ausübung seines Berufes oder Betriebes, Aktivitäten und oder Materialien anbietet;
Vertreter des Unternehmers: derjenige der im Namen des Unternehmers auftritt.

11. Vertragspartner: jede natürliche Person oder Rechtsperson, die für sich selbst oder zugunsten Dritter eine Vereinbarung mit dem Unternehmer schließt.

12. Teilnehmer: jede natürliche Person die tatsächlich teilnimmt oder ein Arrangement und/oder Aktivität nutzt.

13. Vereinbarung: Abkommen zwischen dem Unternehmer und dem Vertragspartner in Bezug auf ein Arrangement oder einer Aktivität.

14. Die Vereinbarung muss als Reiseabkommen beschaut werden, wenn der Unternehmer sich verpflichte zum Verschaffen von einer durch ihm angeboten vorab vereinbarten organisierten Reise, die eine Übernachtung oder eine Periode von mehr als 24 Stunden umfasst sowie, wie auch mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen: 1) Transport, 2) Unterkunft, und 3) eine andere, nicht mit Transport oder Unterkunft zusammenhängende touristische Dienstleistung, die ein erheblichen Teil vom Arrangement ausmacht.

15. Vereinbarter Preis: die Vergütung die durch den Vertragspartner für die Aktivität bezahlt wird; hierbei dient schriftlich erwähnt zu werden, was im Preis inbegriffen ist.

16. Information: schriftliche/elektronische Daten über die Aktivität.

17. Annullierung: die schriftliche Kündigung durch den Vertragspartner der Vereinbarung, vor Beginn der Aktivität.

Artikel 2: Geltungsbereich

1. Diese Bedingungen gelten für alle Angebote, Rabatte und Vereinbarungen, die durch oder im Namen des Unternehmers gemacht sind, sofern hiervon nicht ausdrücklich schriftlich im Vertrag ist abgewichen.

2. Die Bedingungen sind beim Abschluss der Vereinbarung bei beiden Parteien bekannt. Der Vertragspartner akzeptiert die Anwendbarkeit dieser Bedingungen durch den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Unternehmer oder des tatsächlichen Teilnehmens an der Aktivität oder durch die Zahlung des vereinbarten Preises oder eines Teils davon.

3. Im Falle eines Konfliktes von diesen Bedingungen mit allgemeinen Bedingungen des Vertragspartner herrschen die Bedingungen des Unternehmers. Dies lässt unverletzt, das der Vertragspartner und der Unternehmer individuelle anfüllende schriftliche Absprachen machen können, wobei zum Vorteil des Vertragspartners und/oder des Teilnehmers von diesen Bedingungen abgewichen wird.

4. Der Unternehmer ist nur an die Vereinbarung und/oder Änderung dar-von und/oder Ergänzungen dazu gebunden, wenn der Vertragspartner diese schriftlich akzeptiert hat.

Artikel 3: Preisänderungen

Wenn nach Verabschiedung des vereinbarten Preises, durch eine zusätzliche Belastung auf der Seite des Unternehmers, zusätzliche Kosten auftreten als Folge von einer Änderung der Lasten und/oder Gebühren die direkt auf die Aktivität oder auf den Teilnehmer und/oder Vertragspartner im Zusammenhang stehen, können diese an den Vertragspartner weitergegeben werden, auch nach dem Abschluss der Vereinbarung.

Artikel 4: Zahlung

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Zahlungen in Euros mit Einhaltung und im Einklang mit den abgesprochenen Fristen von der Firma durchzuführen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

2. Wenn der Vertragspartner, trotz vorheriger schriftlicher Ankündigung, seine Zahlungsverpflichtung innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen nach der schriftlichen Anmahnung nicht oder nicht ganz erfüllt, hat der Unternehmer das Recht die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu beenden, unvermindert ist das Recht vom Unternehmer auf die vollständige Bezahlung des vereinbarten Preises.

3. Wenn der Unternehmer am Tag der Aufnahme der Aktivität nicht im Besitz des gesamten Betrages ist, ist er berechtigt dem Teilnehmer die Teilnahme an der Aktivität zu untersagen, unvermindert ist das Recht vom Unternehmer auf die vollständige Bezahlung des vereinbarten Preises.

4. Die durch den Unternehmer im angemessenen Aufwand gemachten außergerichtlichen Kosten nach einer Kündigung gehen zu Lasten des Vertragspartners und sind durch diesen zu tragen. Wenn der Gesamtbetrag nicht fristgerecht bezahlt wurde, wird nach schriftlicher Zahlungsaufforderung der gesetzlich festgestellte Zinssatz über den noch ausstehenden Betrag berechnet.

5. Das Recht des Vertragspartners um seine Ansprüche beim (auf den) Unternehmer zu verrechnen ist ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn der Unternehmer geht in den Konkurs.

6. Die gesamte Zahlungsforderung ist sofort fällig, wenn:

- eine Zahlungsfrist überschritten ist;
- der Vertragspartner zahlungsunfähig ist, oder in Rückstand von Bezahlung ist;
- der Vertragspartner oder sein Unternehmen aufgelöst wird;
- der Vertragspartner als natürliche Person unter Vormundschaft gestellt wird oder stirbt.

Artikel 5: Stornierung

1. Bei Stornierung bezahlt der Vertragspartner eine Gebühr an den Unternehmer. Diese beträgt:

- Bei Stornierung, von mehr als 2 Monaten vor dem Stattfinden der Aktivität(en), ist der Vertragspartner verpflichtet mindestens 15% des Buchungswertes an den Unternehmer zu bezahlen.
- Bei Stornierung, von mehr als 1 Monaten vor dem Stattfinden der Aktivität(en), ist der Vertragspartner verpflichtet mindestens 35% des Buchungswertes an den Unternehmer zu bezahlen.
- Bei Stornierung, von mehr als 14 Tage vor dem Stattfinden der Aktivität(en), ist der Vertragspartner verpflichtet mindestens 60% des Buchungswertes an den Unternehmer zu bezahlen.

-Bei Stornierung, von mehr als 7 Tagen vor dem Stattfinden der Aktivität(en), ist der Vertragspartner verpflichtet mindestens 85% des Buchungswertes an den Unternehmer zu bezahlen.

-Bei Stornierung, von 7 Tagen oder weniger vor dem Stattfinden der Aktivität(en), ist der Vertragspartner verpflichtet mindestens 100% des Buchungswertes an den Unternehmer zu bezahlen.

2.Die Gebühr wird nach gleichen Verhältnissen, nach Abzug von Verwaltungskosten erstattet, wenn die gleiche Aktivität(en) von einem Dritten, durch den Vertragspartner und mit schriftlicher Zustimmung vom Unternehmer nominiert, für die selbe Periode reserviert ist.

Artikel 6: Vorzeitige Abreise der Teilnehmer

Bei vorzeitiger Abreise der Teilnehmer ist durch den Vertragspartner der volle Preis zu zahlen für die vereinbarte Aktivität.

Artikel 7: Pflichten des Vertragspartners

1.Der Vertragspartner muss dafür sorgen, dass die Teilnehmer, die durch den Unternehmer angewendete Verhaltens- und Hausregeln einhalten.

2.Bei einer Aktivität im Ausland hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass die Teilnehmer im Besitz sind von allen Dokumenten und Unterlagen, welche im Zielland oder den Transitländern so als ein gültiger Reisepass oder Personalausweis, ein eventuelles Visum, ein Impfausweis usw. verpflichtet sind. Der Unternehmer haftet nicht, wenn ein Teilnehmer wegen des Fehlens eines benötigten oder geforderten Dokumentes nicht an der Aktivität (oder ein Teil von dieser) teilnehmen kann.

3. Der Unternehmer behält sich das Recht vor, um fotografische oder andere Aufnahmen die während des Arrangement-es oder der Aktivität gemacht sind, für Werbezwecke zu verwenden. Innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme muss hiergegen schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

4.Alkoholkonsum vor und während der Aktivität ist mit der Ausnahme von Aktivitäten als Weinprobe verboten. Diese dient dann schon als letzte von der Aktivität durchgeführt zu werden.

Artikel 8: Zwischenzeitliche Beendigung durch den Unternehmer

1.Der Unternehmer kann die Vereinbarung (den Vertrag) mit sofortiger Wirkung beenden: Wenn der Vertragspartner oder Teilnehmer die Verpflichtungen aus der Vereinbarung, der dazu behörenden Information und/oder staatlichen Vorschriften, trotz vorheriger Warnung, nicht oder nicht richtig einhalten und schon in einem gehörigen Maße, dass nach den Maßstäben von Angemessenheit und Billigung durch den Unternehmer nicht erwartet werden kann, dass die (Teilnahme an der) Aktivität fortgesetzt wird.

2.Der Unternehmer kann einen Teilnehmer ausschließen von der weiteren Teilnahme an der Aktivität; in Bezug auf diesen Teilnehmer die Vereinbarung kündigen, wenn der Teilnehmer trotz vorheriger Warnung, Unannehmlichkeiten für den Unternehmer und/oder anderen Teilnehmern verursacht, oder die Sicherheit von sich selbst und/oder anderen in Gefahr bringt oder in unverantwortlicher Weise handelt mit der Natur und der Umwelt oder der guten Atmosphäre, oder in der direkten Umgebung der Aktivität verdirbt.

3.Alle hieraus entstehenden Kosten sind durch den Vertragspartner zu tragen.

4.Wenn der Unternehmer oder Vertragspartner eine zwischenzeitliche Kündigung wünscht, muss er dies den Teilnehmern persönlich wissen lassen und muss er hierüber dem Vertragspartner benachrichtigen.

5.Der Vertragspartner bleibt im Prinzip verpflichtet, den vereinbarten Preis zu bezahlen.

Artikel 9: Änderungen der Vereinbarung

1.Wird auf Wunsch des Vertragspartners vom Unternehmer eine Änderung des Inhaltes der Vereinbarung vorgenommen, dann hat der Unternehmer das Recht um zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen.

2.Von der Änderung der Vereinbarung ist auch Sprache, wenn die durch den Vertragspartner erteilte Information nicht der Realität entspricht.
3.Wenn der Unternehmer entscheidet um die Vereinbarung zu ändern, wird er dem Vertragspartner eine Alternative bieten. Wenn der Vertragspartner diese Alternative ablehnt, dann hat er dies dem Unternehmer unverzüglich mitzuteilen. Der Vertragspartner hat in diesem Fall das Recht auf vollständige Rückerstattung der bereits gezahlten Gelder, die in Bezug stehen auf den nicht-genossen Teilen der Aktivität.

4.Ein Teilnehmer, der nicht an der Aktivität teilnehmen kann, kann sich – nach Zustimmung des Vertragspartners und des Unternehmers – durch einen anderen ersetzen lassen, unter den folgenden Bedingungen:
a.der Ersatzteilnehmer muss alle Bedingungen aus der Vereinbarung erfüllen und an diesen gerecht werden;
b.der Antrag für die Aufnahme eines Ersatzteilnehmers ist mindestens 7 Tage vor dem Stattfinden der Aktivität schriftlich beim Unternehmer einzureichen;
c.die Bedingungen von der bei der Umsetzung der Aktivität betroffenen Dienstleister widersetzen sich nicht gegen die Substitution.

Artikel 10: Undurchführbarkeit der Vereinbarung

1.Der Unternehmer hat das Recht die Durchführung der Vereinbarung zu unterbrechen oder zu beenden, im Fall von zwingenden Umständen, die unvorhergesehen und nicht zu beseitigen oder zu verhindern sein, so wie zum Beispiel (Bürger-)Krieg, Terrorismus, politische Unruhen, Naturkatastrophen, Nahrungsmittelknappheit, Generalstreiks, Wetterbedingungen etc. Der Unternehmer ist verpflichtet dem Vertragspartner augenblicklich (ohne Verzögerung) und mit Angabe von Gründen von der Kündigung zu benachrichtigen.

2.Der Unternehmer hat das Recht die Vereinbarung ganz oder teilweise zu beenden, wenn körperliche Kondition bzw. Zustand den Teilnehmer nach Ermessen des Unternehmers ihn/sie ungeeignet macht für eine (weitere) Teilnahme an der Aktivität.

3.Der Unternehmer hat das Recht um die Vereinbarung zu beenden oder zu unterbrechen, wenn es zu wenige Teilnehmer für die Gruppenaktivität gibt.

4.Wenn die Einhaltung oder Erfüllung auf Dauer unmöglich wird, kann die Vereinbarung für den Teil der noch nicht erfüllt ist beendet werden. Keine der beiden Parteien hat in diesem Fall das Recht auf Entschädigung als Folge der Auflösung des erlittenen Schadens.

Artikel 11: Klagen und Reklamationen

1.Wenn der Teilnehmer einen Mangel bei der Durchführung der Vereinbarung konstatiert, hat er diesen so schnell als möglich zu melden, so dass eine passende Lösung getroffen werden kann.

2.Wenn die Klage an Ort und Stelle noch nicht zufriedenstellend gelöst ist, kann der Vertragspartner dies, innerhalb 14 Tagen nach Beendigung der Aktivität, schriftlich und motiviert an den Unternehmer bekannt machen.

Artikel 12: Haftung

1.Die gesetzliche Haftung des Unternehmers ist für andere als persönliche Verletzungs- und Todesschäden auf ein Maximum nach der dann geltenden VeBON-Norm je Schadensfall begrenzt. Der Unternehmer ist verpflichtet sich zu diesem Zweck zu versichern.

2.Der Unternehmer haftet nicht für einen Unfall, Diebstahl oder Schaden, es sei denn, dies ist das Ergebnis eines Mangels, für den der Unternehmer verantwortlich ist.

3.Der Unternehmer haftet nicht für die Folgen von extremen Wettereinflüssen oder anderen Formen von höherer Gewalt.

4.Der Vertragspartner ist gegenüber dem Unternehmer haftbar für Schaden, der verursacht ist durch das Tun oder (Unter-) Lassen des Teilnehmers, so weit es um Schaden geht der an diesen zugeschrieben werden kann.

5.Der Unternehmer verpflichtet sich, um nach der Meldung durch den Teilnehmer von Belästigung durch andere Teilnehmer, passende Maßnahmen zu nehmen. Der Unternehmer dient übrigens für seine Teilnehmer eine Reise-/Unfallversicherung an zu bieten.

6.Der Teilnehmer ist und bleibt selber verantwortlich für die Einschätzung ob er/sie in ausreichender Kondition ist um des-betreffende Aktivitäten zu praktizieren.

Artikel 13: Gesetze und Verordnungen

1.Der Unternehmer hat zu allen Zeiten zu erfüllen, dass die Aktivität an allen Umwelt- und Sicherheitsanforderungen entspricht, die behördlicherseits an der Aktivität gestellt werden (können).

2.Der Teilnehmer ist verpflichtet, um alle bei der Aktivität geltenden Sicherheitsvorschriften strikt einzuhalten.

3.Diese Vereinbarung unterliegt dem niederländischen Recht.

Artikel 14: Relevanz

Alle bei der Vereinigung von Sport im Freien (Vereinig von Buitensport-VeBON) angeschlossenen Mitglieder sind verpflichtet, diese Bedingungen ab dem 1. Januar 2012 für alle Vereinbarungen bezüglich der Aktivitäten, als gültig zu erklären.

Ausschlussklausel für Haftung

Im Falle von widersprüchlichen Interpretationen vom niederländischen und vom deutschen Text oder den Wortlauten aus diesen Bedingungen und Konditionen, wird der niederländische Text und das niederländische Recht verbindlich.